

den 7. Februar 1891.

Berlin, Sonnabend,

Die Zeitung erscheint in der Woche zweifach.

Abonnements-Preis: vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Postenlohn, für ganz Preussland und Oesterreich 9 Mk.

für Frankreich, Belgien, England, Schweden, Amerika, Kreuzband-Entsendung 20 Mk. per Vierteljahr.

Abonnements werden angenommen: für Frankreich bei Aug. Amann in Straßburg i. E., für England bei Aug. Siegel in London, 30 Eime Street E. C., Comie & Co. in London, 19 Grenham Street E. C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Abonnements werden angenommen bei allen Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als Gratis-Beilagen erscheinen: Submissions-Anzeiger.

Hôtels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Ziehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf., Reclamzeit 50 Pf., die ganze Seite 200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Die Einkommensteuer-Reform.

Das Ergebnis der commissarischen Berathung des Einkommensteuergesetzes liegt nun vor; das Lob, welches dem Berichterstatter der Commission bereits gesendet worden, läßt sich nur bestätigen. Der über 76 Seiten reichende Commissionsbericht hat nicht nur Werth für die kurze Zeit bis zum Abschluß der parlamentarischen Beratungen, er ist in vieler Hinsicht von bleibender Bedeutung. Alle Fragen des Steuerrechts und der Steuerrechnung werden hier unter den Brennpunkt der modernen wissenschaftlichen, wie der praktischen Verthesfragen gebracht. So ist der Bericht eine knappe Zusammenfassung aller die Gegenwart beherrschenden Meinungsverschiedenheiten in Betreff der Einkommenbesteuerung, und als solche wird er noch oft herangezogen werden, auch wenn das Gesetz selbst lange schon sich bei uns eingebürgert hat.

In Bezug auf die „subjective Steuerpflicht“ hat sich die Commission durchweg in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf bewegt. Insbesondere ist also der Grundlag festgehalten worden, daß neben den erwerbenden Einzelpersonen (physischen Personen) auch die erwerbtreibenden Gesellschaften (juristische Personen) der laienlichen Einkommensteuerpflicht unterliegen sollen. Hier wird ein neuer Grundlag des Subjectivitäts Grundsatzes, die zwar selbst noch nicht unangenehmsten Gemeingut sind, doch aber ihre unübersehbare Herrschaft schon allenthalben documentiren. Die rechtliche Begründung des neuen Grundgesetzes sieht deshalb etwas schief, — weil eben das moderne Recht, aus dem sich die Begründung ergeben soll, erst gleichzeitig hermit ausgeprochen werden mußte. Bisher war es jedem einleuchtend, daß eine Erwerbsgesellschaft, die als solche gar nicht erwirbt, sondern nur für die Gesellschaftsmitglieder Einkommen schafft, auch keine Einkommensteuer entrichten könne, — insofern die Mitglieder das aus dem Gesellschaftsbetrieb ihnen zustehende Einkommen veräußerten. Fortan gilt als Rechtsgrundlag, daß in diesen Fälle eine Doppelbesteuerung am Platze ist, weil, wie die Regierung sagt: seitens des Staates auch besondere materielle Leistungen zum Satze und zur Förderung dieser Betriebsform vorhanden sind; in Wahrheit aber, weil die Capitalvereinigung dem Staate künftighin mehr leisten soll, als das Einzelcapital in der gewöhnlichen Unternehmung.

Eine gewiß billige Rücksicht war es, daß die Commission wenigstens das Einkommen aus der Actien- u. i. w. Unternehmung bis zu 3/2 Prozent des Capitalanteils (statt 3 Prozent der Regierungsvorlage) von der Doppelbesteuerung frei machte. In der Wirkung wird dies freilich fast ausgleichend durch die anderweitig gestrichenen Beschlüsse, wonach vom Einkommen über 100 000 Mark 4 Prozent geteuert werden müssen. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß hierdurch wahrscheinlich nur die große capitalistische Vereinigung (Actiengesellschaft u. i. w.) getroffen wird. Ein Unternehmen, das mit 10 Millionen Actiencapital betrieben wird und 6 Prozent Dividende verteilt, zahlt hiernach 10 000 Mark Staats-Einkommensteuer, nach dem Regierungsentwurf würde es nur 9000 Mark zu zahlen haben. Die Actionaire zahlen außerdem, wenn darunter drei „Hauptactionaire“ mit je etwa 2 Millionen Actien vorhanden sind, und 20 000 Mark für ihre Renten-Antheile. Das ist auf eine Dividende von 600 000 Mk. eine Staatssteuer von 30 000 Mk. oder 5 pCt. Und das sind die einfacheren Fälle. Daß diese eine Steuerlast bis 7 pCt. und darüber hinausweist, ist von beherzigter Seite kürzlich erst dargestellt worden.

Ueber eine Verbesserung braucht sich also das große gemeinlich nutzbar angelegte Capital nicht zu besorgen. Wenn es gleichwohl auch diese hohen Leistungen auf sich nimmt, geschieht es in der Erwartung, daß ihm die Berichtigung in der gewöhnlichen und werbenden Thätigkeit nun um so mehr vergütet wird. Bisher blieb nach dieser Seite hin manches zu wünschen übrig.

Die Steuerrechnung in der Heranziehung des Steuerpflichtigen ist auch seitens der Commission noch etwas verbessert worden, insbesondere in

der Art, daß Unternehmer im Ausland für keine Form der im Inland begründeten Erwerbsthätigkeit fest bleiben.

In Betreff der Steuerfreiheit der Standesherrn ist das Gesetz erheblich verschlechtert. Die conservativ-clericale Mehrheit hat sich bemüht gesehen, das in einzelnen Gerichtsentscheidungen wohl „anerkannte“ Recht auf Steuerfreiheit ausdrücklich nochmals in diesem Gesetz anerkennen zu lassen, für den Staat also die Zwangsfrage der Gewährung einer Entschädigung zu schaffen. Die Steuerfreiheit soll erst aufheben, wenn die Entschädigungsfrage gesetzlich geregelt sein wird. Abgesehen davon, daß jenes „Recht auf Steuerfreiheit“ besser ein unumstößliches geblieben wäre, bis es in sich selbst zerfiel, — möchten wir die ad hoc zusammengekommenen Mehrheit doch um das Necessaire ersuchen, wie nun der Finanzminister mit den Standesherrn eine ausrichtsvolle Verhandlung führen soll? Es erscheint uns leider ganz ausgeschlossen, daß auf Grund einer solchen Bestimmung den Steuerprivilegien auch nur theilweise ein Ende zu machen sei.

Bei dieser Gelegenheit mag auch den Acten entnommen werden, daß außer den drei Stolbergischen Familien hinsichtlich noch Steuerfreiheit genießen die Familien Salm-Salm, Salm-Wittgenstein, Wied, Bentheim, beide Solms, beide Finburg und die Grafen Finburg-Wercholz, Solms-Nußelstein und Wenteinungen, im ganzen 14 Standesherrn. Das Object, um welches es sich hierbei handelt wird, kann höchstens 2—300 000 Mk. betragen. Das öffentliche Rechtsbewußtsein würde aber die Befreiung der Privilegien ebenso nachdrücklich verlangen, wenn der Betrag zehnmal geringfügiger wäre.

Der ganze Abschnitt über die „objective Steuerpflicht“ ist in seiner wissenschaftlich-rechtlichen Veranlagung nahezu unverändert geblieben; nur in technischer Hinsicht sind mehr oder minder erhebliche Veränderungen gemacht. Nur die Streitfrage, ob das Einkommen des Pächters hundertstes Einkommen („aus Grundvermögen“) wäre oder nicht, bleibt offen. Die gänzliche Befreiung von Staatssteuer bis zu 900 Mk. Einkommen steht fest. Die Aufhebung der Regierungsvorlage, daß aller Speculationsgewinn als Zuwachs zum Jahres-Einkommen nicht zum Stammvermögen in der Steuer zu veranlagen sei, wurde ebenfalls mit antieconomischer Mehrheit aufrecht erhalten. Wer zufällig drei gute Jahre des Speculationsgeschäftes hinter sich hat und auf Grund dieses dreijährigen Durchschnitts declariren muß, zahlt also im vierten Jahre einen Steuerbetrag, der unbilligerweise das Mehrfache seines Einkommens in besagtem vierten Jahre ausmacht. Ein ersperrliches Mittel zum Satze gegen leichtfertigen Verbrauch von Speculationsgewinnen mag dies wohl sein. Ob es nicht zu Härten führt, muß die Zukunft lehren. Von der Definition des Speculationsgeschäftes, welche der Herr Finanzminister in der Commission gab, gilt das Besondere, was von dem Steuerverfahren auch gilt, ein besserer Weg läßt sich jetzt noch nicht finden. Daß „etwaige Verluste bei derartigen Geschäften“ vom Gewinn abgezogen werden dürfen, ist selbstverständlich, zu aller Sicherheit wurde es dem Gesetz hinzugefügt.

Bei der Ermittlung des, der Steuerpflicht schließ- lich unterliegenden Reink-Einkommens, bezw. bei der Auscheidung desselben aus dem Roh-Einkommen ist eine erhebliche Neuerung vorgezogen: alle Kommunalsteuern dürfen ebenfalls abgezogen werden. Der finanzielle Effect ist ein bedeutender, technisch führt dies zu großen Ungleichheiten, — aber, wie der Specter mit dem Eisen kommt, so wird wohl die Mehrheit für diese Erleichterung in der Plenarberatung verhältnismäßig härter geworden sein, als sie in der Commission gewesen.

Zu unserem Bedauern hat sich keine Mehrheit gefunden, die den Aufwand für Lebensversicherungen bis zu einem Satze von 5 pCt. des Jahres-Einkommens als abzugsfähigen Theil des Roh-Einkommens erklärt hätte. Dem Arbeiterstand schafft man alle Arten der Versicherung auf öffentlich-rechtlichem Wege, dem Mittelstand und namentlich dem kleinen Privatbeamten erschwert man die wirksamste Quelle seiner Capitalbildung, also der Selbsthaltung des Standes in allen seinen Theilen! Hier ist noch eine wesentliche Härte des Gesetzes zu be- zeichnen.

Das Einkommen aus Handel und Gewerbe soll nach dem Commissionsbeschlusse anders, als sonstige persönliche Einkommen ermittelt werden, und zwar nach Analogie der Actien-Gesellschaften auf Grund der Inventur und Bilanz. Wo ordnungsmäßig kaufmännische Buchführung stattfindet, ist nach dieser Ergänzung die Einschätzung allerdings erleichtert. Die Schätzung der veränderlichen Ercheinungen im Gewerbebetrieb ist der Veranlagungs-Commission damit entzogen, — was die Regierung aus begrifflichen, aber vorwiegend wohl fiscalischen Rücksichten zu verhindern suchte.

Endlich hatte die Commission über die Frage zu befinden, ob es als Rechtsgrundlag dem Gesetz einverleibt oder den Ausführungs-Instructionen des Ministers vorbehalten werden solle, einen Steuerpflichtigen auch nach seinem jährlichen „Aufwand“ einzuschätzen, sofern das bekanntgegebene Einkommen desselben hinter diesem Aufwand „erheblich zurückbleibt.“ Gewiß kann die Veranlagungs-Commission ohne eine solche Befugnis nicht auskommen, wo andere Mittel fehlen, um einen luxuriös lebenden Steuerpflichtigen nach Gebühr zur Steuer heranzuziehen. Inzwischen wurde doch davon abgesehen, hier rechtsbildende Gesetzesvorschriften aufzustellen. Die ministerielle Instruction darüber wurde im Voraus gutgeheißen.

Insofern ist denn das neue Gesetz als Codification des Steuerrechts in seinen Umrissen und im Einzelnen durchweg als sicher gestellt zu erachten. Die Declarationspflicht sodann und das ganze Declarations- und Veranlagungsverfahren nebst der Rechtsmittel verurtheilen kaum mehr eine ersperrliche principielle Erörterung und wurden, man möchte sagen in Pausch und Bogen, von der Commission hingenommen.

Es bleibt nur übrig, den Steuertarif einer letzten Revision zu unterwerfen, die Frage des Nachrechts und die Verwendung der, bis zur Verabschiedung eines Uebereinstimmungs-Gesetzes einfließenden Mehrerträge der reformirten Steuer zu regeln. Diese drei Streitfragen wollen noch besonders behandelt sein. Etwas ist aber heute schon, daß sie dem Zustandekommen des Gesetzes nicht mehr gefährlich werden. Der erste Wille einer großen Mehrheit, etwas Positives zu schaffen, bürgt dafür und wirkt auf die demnächst beginnende zweite Plenarberatung ein freundliches Licht voraus. —

Telegraphische Depeschen.

Bern, 6. Februar. (C. Z. C.) Der Bundesrath hat heute beschlossen, die Geheimhaltung des neuer Militärgewehrs nicht länger anstrebt zu erhalten und ließ alsbald dem Militärdepartement die entsprechenden Weisungen zugehen.

Saag, 6. Februar. (C. Z. C.) Die zweite Kammer hat die Erneuerung der mit dem Niederländischen und Rotterdammer Lloyd über die Beförderung der Dänischen Post abgeschlossenen Verträge mit 40 gegen 38 Stimmen abgelehnt. Die Abänderung des Reglements für die Gerichtsorganisation bei den gemischten Gerichtshöfen in Egypten, sowie die Convention über eine internationale Einigung betreffs Publication der Posttarife wurde genehmigt.

Paris, 6. Februar. (C. Z. C.) Die Zollcommission hat die von der Subcommission vorge- schlagene Zuschlagssteuer von 7 Fr. auf ausländische Colonialländer abgelehnt und eine Steuer von 3 Fr. genehmigt. Die Minister für Handel und Landwirtschaft hatten sich gegen die Zuschlagssteuer von 7 Fr. ausgesprochen. Nach Meldungen aus Lima liegt das ausländische Chilenische Geschwader vor Iquique, um die Stadt zu bombardiren.

Barcelona, 6. Februar. (C. Z. C.) Der Proclamirung der Wahl des conservativen Candidaten Puig gingen lebhafteste Proteste seitens der Radicalen voran. Die Conservativen erklären, daß ihr Candidat Puig mit 5874 Stimmen gegen 5285, die für den Republikaner Salmeron abgegeben seien, gewählt worden sei. Dagegen erklärte ein Wahlbeamter, daß Salmeron in seinem Wahlkreise die Majorität erhalten habe. Diese Erklärung rief große Aufregung unter den Republikanern hervor. Die Ruhe ist bis jetzt nirgends gestört worden, es sind jedoch seitens der Behörden militärische Vorkehrungen getroffen worden, um irgendwelche Ausschreitungen zu unterdrücken.